

# Merkblatt

## Pflichten der Anwohnenden bei Schneefall und Glatteis

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Schneefall und Glatteis räumen die Mitarbeitenden des Werkdienstes gemäss den im Winterdienstplan vorgesehenen Prioritäten in den frühen Morgenstunden und bei Bedarf die Strassen.

Die Räumung auf den Trottoirs vor Privatgrundstücken ist Aufgabe der Anwohnerinnen und Anwohner, das heisst der Grundeigentümer oder deren Beauftragten. Sie sind gemäss geltendem Recht<sup>1</sup> dafür verantwortlich, dass Trottoirs und öffentliche Fusswege längs ihrer Grundstücke bei Schneefall und Glatteis gefahrlos begangen werden können. Wir gestatten uns, Sie auf diese Pflicht aufmerksam zu machen und bitten Sie höflich, Folgendes zu beachten:

- Entlang einer Parzellengrenze müssen bei Trottoirs bis zu 2 m Breite mindestens 1 m, bei Trottoirs von über 2 m Breite mindestens 1,50 m begehbar sein. Sind keine Trottoirs vorhanden, muss ein mindestens 1 m breiter Fussweg gepfadet werden. Dies gilt auch für die Zugänge zu Depots von Kehrriechsäcken und -containern. Bei Schneefall oder Glatteisbildung in der Nacht ab 20:00 Uhr ist die Begehbarkeit am folgenden Morgen um 7:30 Uhr zu gewährleisten.
- Bitte deponieren Sie den weggeräumten Schnee grundsätzlich auf dem Trottoir längs des Randsteins, möglichst weit entfernt von Bäumen und ihren Wurzeln. Die Strassenschalen und Entwässerungsschächte sind freizuhalten, da sonst das Schmelzwasser nicht abfliessen kann.

### **Verunreinigter Schnee darf nicht in Rabatten und Baumscheiben deponiert werden.**

- Glatteis und festgetretener Schnee sind mit feinkörnigem Splitt, Sand, Asche oder anderen geeigneten Streumitteln abzustreuen. Die Gemeinde stellt den Splitt gratis in den aufgestellten Behältern zur Verfügung (siehe unter [www.riehen.ch](http://www.riehen.ch); Suchbegriff: Winterdienstplan). Wir sind Ihnen dankbar, wenn Splitt, Sand oder Asche nach dem Auftauen weggewischt werden.
- **Auftaumittel, insbesondere Streusalze, sind nach Möglichkeit zu vermeiden und dürfen nur dann verwendet werden, wenn**
  - **der Schnee vorgängig geräumt worden ist.**
  - **das Schmelzwasser nicht in den Wurzelbereich von Bäumen gelangen kann.**
- Falls Sie den Schnee wegen Ferienabwesenheiten oder aus anderen Gründen nicht selber räumen können, stellen Sie bitte sicher, dass sich eine andere Person um die sichere Begehbarkeit des Trottoirs vor Ihrer Liegenschaft kümmert.

Als Grundsatz gilt: Je früher Schnee und Eis bekämpft werden, desto kleiner ist der Arbeitsaufwand. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Werkdienste der Gemeinde Riehen, Tel. 061 645 60 60.

Für Ihre Bemühungen und Ihren grossen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

**Gemeindeverwaltung Riehen**

---

<sup>1</sup>§ 5 der kantonalen Bau- und Planungsverordnung (SG 730.110) sowie Reglement über die Strassenreinigung in der Gemeinde Riehen (RiE 727.200)

# Schneeräumungspflichten bei Trottoirüberfahrten

